

Protokoll Nr. 64

Gemeindeversammlung Samedan vom 07.12.2023

Ort:	Gemeindesaal
Zeit:	20:00 - 22:10 Uhr
Anwesend:	82 von 1'868 Stimmberechtigten
Vorsitz:	Gian Peter Niggli, Gemeindepräsident
Protokoll:	Claudio Prevost, Gemeindeschreiber
Stimmzähler:	Peter Bivetti und Reto Mettler

Traktanden:

2023-423	Wahl der Stimmzähler
2023-424	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juli 2023
2023-425	Genehmigung des Budgets 2024 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024
2023-426	Festlegung der Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes
2023-427	Kreditbegehren von CHF 972'000 inkl. MWST für den Ersatzneubau Alp Prüma
2023-428	Kreditbegehren von CHF 275'000 inkl. MWST für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für die Überbauung des Grundstückes Nr. 1032 in Cristansains
2023-429	Garantieerklärung in der Höhe von CHF 315'906 zugunsten der Academia Engiadina AG
2023-430	Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreffend Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac
2023-431	Varia

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgte frist- und formgerecht gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeverfassung. Die Gemeindeversammlung gilt demnach als rechtskonform einberufen.

Gegen die Traktandenliste werden aus der Versammlungsmitte weder Ergänzungs- noch Änderungsanträge vorgebracht. Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig und die Traktandenliste gilt als genehmigt.

Registatur-Nr. 0110.05

2023-423

Wahl der Stimmzähler

Sachverhalt

Gemäss Art. 41 der Gemeindeverfassung bezeichnet die Gemeindeversammlung die notwendigen Stimmzähler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung werden Peter Bivetti und Reto Mettler als Stimmzähler bezeichnet.

Registratur-Nr. 0110.02

2023-424

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juli 2023

Sachverhalt

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen.

Das Protokoll vom 13. Juli 2023 war ab 04. August 2023 auf der Internetseite der Gemeinde unter www.samedan.ch, Rubrik «Amtliche Publikationen» aufgeschaltet. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juli 2023 gilt somit als genehmigt.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Nicht erforderlich.

Registratur-Nr. 9200.03

2023-425

Genehmigung des Budgets 2024 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

Sachverhalt

Gemeindepräsident Gian Peter Niggli präsentiert das Budget.

Das Budget 2024 lag gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeverfassung 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei auf und konnte dort bezogen werden. Zudem standen die Unterlagen seit dem 24. November 2023 auf der Website der Gemeinde www.samedan.ch unter Politik/Gemeindeversammlung zum Herunterladen bereit. Alle Anwesenden wurden mit einem Exemplar des Budgetheftes bedient.

Die Finanzpolitik ist auf Nachhaltigkeit und Stabilität auszurichten. Entsprechend soll der Finanzhaushalt gemäss Art. 62 der Gemeindeverfassung mittelfristig ausgeglichen sein. Art. 6 des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes fordert, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein soll. Schliesslich verpflichtet Art. 39 des kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeinden, die Steuern so festzulegen, dass der Finanzhaushalt auf Dauer ausgeglichen bleibt.

Der Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes war zielführend. Dies hat sich positiv auf die Gemeinderechnung ausgewirkt. So konnte die Verschuldung seit Anfang 2014 von CHF 56 Mio. bis Ende 2023 auf CHF 10.5 Mio. abgebaut werden. Angesichts der eingeleiteten Zinswende hat sich der rasche, substanzielle Abbau des Fremdkapitals als absolut wichtig und richtig erwiesen. In der Folge konnten die finanzpolitischen Prioritäten moderat angepasst und ab 01.01.2022 eine Reduktion des Steuerfusses um 10% beschlossen werden.

Die Investitionsrechnung sieht Bruttoinvestitionen in der Höhe von CHF 5.1 Mio. vor. Nach Abzug der Einnahmen von CHF 0.5 Mio. verbleiben Nettoinvestitionen von CHF 4.6 Mio. Aufgrund der faktisch nicht vorhandenen Selbstfinanzierung, wird die oberste Maxime des Gemeindevorstandes, nämlich ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% und die Vermeidung einer zusätzlichen Verschuldung, für das Budget 2024 deutlich verfehlt. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die Belastung der Erfolgsrechnung mit drastisch höheren Kosten im Gesundheitswesen. Alleine die Alterszentren verursachen Mehrkosten von 1.3 Mio. Diverse Einzelposten mit Mehrkosten im fünf- und sechsstelligen Bereich belasten die Erfolgsrechnung ebenfalls substanziell. So ist beispielsweise bei der Refinanzierung des Fremdkapitals aufgrund der schlechteren Konditionen von höheren Kapitalzinsen in der Höhe von CHF 150'000 auszugehen. Ebenfalls ins Gewicht fällt der Wegfall von CHF 250'000 bei den Gebührenerträgen aufgrund der Anpassung der Ansätze. Anpassungen in der Investitionsrechnung im Sinne von Aufschiebungen sind nur beschränkt möglich, weil ein beträchtlicher Teil bereits beschlossen oder in Ausführung ist, so beispielsweise die Sanierung der Infrastruktur Plazzet-Quadratscha, die Sanierung der Stützmauer Via Nouva, das Abfallbewirtschaftungskonzept, die Sanierung der Bushaltestellen und der Beitrag an die regionale ARA Oberengadin.

Die Plafonierung der Verschuldung bleibt wie in den finanzpolitischen Richtzielen verankert für den Gemeindevorstand prioritär. Dies wiederum setzt voraus, dass sämtliche anstehenden Investitionen zu 100% aus eigenen Mitteln finanziert werden müssen. Mit dem vorliegenden Budget 2024 wird dieses Ziel bei weitem nicht erreicht. Auch über die gesamte Finanzplanperiode bis 2028 wird der angestrebte Selbstfinanzierungsgrad von 100% verfehlt. In Anbetracht der vorliegenden Zahlen und Prognosen wird der Blick auf den Finanzhaushalt wieder ins Zentrum rücken müssen. Zwar zeichnet sich für das laufende Rechnungsjahr 2023 wiederum ein gutes Ergebnis ab. Sollten die effektiven Zahlen für das Jahr 2024 tatsächlich eine Zeitenwende einläuten, wird der Gemeindevorstand nicht umhinkommen, über die Priorisierung der Aufgaben und der Investitionen zu diskutieren und finanzpolitische Massnahmen zu treffen.

Das Verwaltungsvermögen wird nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben (Art. 22 und 23 FHVG). Für die verschiedenen Kategorien der Anlagegüter gelten die folgenden Abschreibungssätze:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Hochbauten	33	3.03
Tiefbauten	40	2.50
Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40	2.50
Kanal- und Leitungsnetze, Verbauungen	50	2.00
Orts- und Regionalplanungen	10	10.00
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	8	12.50
Spezialfahrzeuge	15	6.67

Informatik- und Kommunikationssysteme	5	20.00
Immaterielle Anlagen	5	20.00

Vorschüsse und Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen sind kalkulatorisch zu verzinsen. Der kalkulatorische Zinssatz wird jährlich vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegt. Derzeit beträgt der Sollzins 2.28%, der Habenzins 0.00%. Dem Budget 2024 liegen ein Steuerfuss von 85% der einfachen Kantonssteuer sowie die Liegenschaftssteuer von 1.5% zugrunde. Anpassungen der übergeordneten Gesetzgebung wurden, soweit deren Auswirkungen bereits konkret und quantifizierbar sind, berücksichtigt.

Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen. Sie sind über die Investitionsrechnung zu buchen, wenn der Bruttobetrag die Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 übersteigt. Im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen, das der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und eine Ausgabe darstellt, wird für das Finanzvermögen keine Investitionsrechnung erstellt. Der Kauf und Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen werden direkt in der Bilanz verbucht und auch nicht budgetiert.

In der Investitionsrechnung sind folgende Projekte berücksichtigt:

Objekt	Kreditauslösung	Gesamtkredit	2024
IKT Gemeindeverwaltung	Investitionsrechnung 2024	50'000	50'000
Sanierung Aussenanlage Gemeindeschule	Investitionsrechnung 2024	300'000	300'000
Planung Sanierung Berufsschulhaus	Investitionsrechnung 2024	500'000	500'000
Verlegung Langlaufloipe Roseg	Investitionsrechnung 2024	170'000	170'000
Ersatz Loipenfahrzeug	Investitionsrechnung 2024	325'000	325'000
Beitrag FIS Freestyle WM 2025	Urnenabstimmung vom 20.12.2020	519'600	215'360
Aussenbeleuchtung LED Fussballplatz	Investitionsrechnung 2024	60'000	60'000
Aussenbeleuchtung LED Hockey	Investitionsrechnung 2024	60'000	60'000
Sanierung Stützmauer Via Nouva	Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2021	1'900'000	100'000
Projektierung Infrastruktur Punt Muragl	Investitionsrechnung 2024	300'000	300'000
Ersatz Fahrzeuge Werkdienst	Investitionsrechnung 2024	210'000	210'000
Anpassung Bushaltestellen an das Behindertengleichstellungsgesetz	Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2021	500'000	200'000
Sanierung Infrastruktur Plazzet- Quadratscha	Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022	2'950'000	1'450'000
Sanierung Wasserleitung Promulins – Suot Staziun	Investitionsrechnung 2024	65'000	65'000
Wasserleitung und Hydrant Promulins	Investitionsrechnung 2024	175'000	175'000
IB regionale ARA Oberengadin	Delegiertenversammlung ARO	150'000	150'000
Rückbau ARA Staz	Delegiertenversammlung AVO vom 15. April 2021	55'000	55'000
Umsetzung Abfallbewirtschaftungskonzept	Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2021	1'000'000	200'000
Neubau Alp Prüma	Separates Kreditbegehren durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen	972'000	500'000

Bruttoinvestitionen			5'085'360
./. Einnahmen			508'050
Nettoinvestitionen			4'577'310

Gestützt auf die Verordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinde Samedan vom 24. April 2003 wird die Investitionsrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Zusätzlich zu den gebundenen Ausgaben wird der Gemeindevorstand mit der Genehmigung ermächtigt, die vorgesehenen Investitionen bis CHF 500'000 zu tätigen. Investitionen, die CHF 500'000 übersteigen, sind durch einen separaten Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung bis zu CHF 3 Mio. und darüber durch Urnenabstimmung zu genehmigen.

Im Rahmen der Investitionsrechnung werden somit folgende Kredite zur Genehmigung unterbreitet:

IKT Gemeindeverwaltung

Die Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Gemeindeverwaltung muss laufend der Entwicklung und den aktuellen Bedürfnissen angepasst und ersetzt werden. Die Lebenszyklen der einzelnen IKT-Komponenten verkürzen sich fortwährend. Im Sinne einer rollenden Ablösung erfolgt eine periodische, bedarfsgerechte Erneuerung.

Sanierung Aussenanlage Gemeindeschule

Die Aussenanlagen der Gemeindeschule Puoz gilt es zu erneuern und den heutigen Bedürfnissen anzupassen. In einem ersten Schritt soll im Jahr 2024 der grosse Platz zwischen dem Oberstufen- und dem Unterstufengebäude neugestaltet werden. Hierbei soll ein Spielplatz mit einem Raumnetz inklusive Fallschutzbelag und einem Wasserspiel realisiert werden. Zudem sollen die bestehenden Treppen saniert und zusätzlich mit einer Rampe ergänzt werden.

Zurzeit bestehenden Abklärungen über eine mögliche Zusammenlegung der jeweiligen Oberstufen im Oberengadin. Sofern keine baulichen Veränderungen bei der Gemeindeschule beabsichtigt sind, wird eine Erneuerung der übrigen Aussenanlagen in einem nächsten Schritt geprüft. Dies betrifft die Aufwertung der Treppen und Plätze mittels Markierungen, Aufenthaltsräume mit Grünflächen beim Verwaltungsgebäude, die Neugestaltung des Multisportplatzes und des Spielplatzes sowie die Sanierung des Naturrasenspielfeldes. Für das Gesamtprojekt besteht eine Kostenschätzung über CHF 1.1 Mio. Die Schätzung weist eine Kostengenauigkeit von $\pm 25\%$ auf. Auf die erste Etappe 2024 entfallen CHF 300'000.

Planung Gesamtsanierung Berufsschulhaus

Das Berufsschulhaus in Promulins wurde in den Jahren 1979/1980 erstellt. Es steht im Eigentum der politischen Gemeinde Samedan. Grundlegende Renovierungen und Sanierungen haben seitdem nicht stattgefunden. Die Lebensdauer der verschiedenen Bauteile ist erreicht. Eine Gesamtsanierung der Liegenschaft steht somit an.

Im Rahmen einer Zustandsanalyse wurde die gesamte Liegenschaft digital erfasst. Dabei wurden die einzelnen Bauelemente auf ihre Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit untersucht. Die Untersuchungen wurden mit einer Schadstoffanalyse ergänzt.

Eine Bedürfnisabklärung ergab, dass das aktuelle Raumangebot den Anforderungen der Gewerbeschule und der Kaufmännischen Berufsschule genügt. Hingegen entsprechen die Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen pädagogischen Ansprüchen. Betreffend die Bausubstanz hat die Zustandsanalyse dringenden

Handlungsbedarf in den Bereichen Wärmeschutz, Energieerzeugung und Schallisolation ergeben. Auch wurden diverse Schadstoffe festgestellt.

Die Gesamtanierung umfasst folgende Massnahmen:

- Sanierung der Gebäudehülle
- Optimierung des Dämmperimeters
- Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur und Anpassung an die die schulischen Anforderungen
- Erneuerung der Energieversorgung
- Neugestaltung der Schulzimmer, Korridor- und Aufenthaltsbereiche, Mensa und Nebenräume
- Brandschutztechnische Massnahmen
- Erdbebenstabilität
- Anpassung an den heutigen Standard für Berufsschulen

Eine Vorprüfung des Bauvorhabens seitens des kantonalen Hochbauamtes und des Amtes für Berufsbildung ist positiv ausgefallen. So beurteilt das Hochbauamt Graubünden in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2020 die geplanten Massnahmen aus baulicher Sicht als ausgewiesen und zweckmässig und unterstützt diese im Sinne der Beurteilungsphase I. Auch wertet das Hochbauamt die geschätzten Anlagekosten von CHF 12 Mio. auf der Basis des momentanen Planungsstandes als realistische Grössenordnung.

Gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Subventionierung von Bauten in der Berufsbildung werden Beiträge bis zu 100% für Bauten, welche direkt der Ausbildung dienen, gewährt und 50% für die übrigen Bauten. Der kantonale Baubeitrag wird nach Vorliegen der Unterlagen zur Beurteilungsphase II und im Rahmen der definitiven Projektgenehmigung festgelegt. Mit Beschluss vom 08. September 2020 hat die Regierung des Kantons Graubünden die kantonalen Subventionen in Aussicht gestellt.

Nun geht es darum, das Bauprojekt und den detaillierten Kostenvoranschlag für die Eingabe an den Kanton und den Kreditantrag zuhanden der Urnenabstimmung zu erarbeiten.

Unter dem Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung wurden die Architekturleistungen im offenen Verfahren gemäss Submissionsgesetzgebung an die TH Architekten Tuena Hauenstein aus Samedan vergeben. Mit dem Mandat der Bauherrenberatung wurde Roland Malgiaritta, dipl. Architekt HTL/STV, beauftragt. Begleitet wird das Projekt von einer Baukommission mit Vertretern des Gemeindevorstandes und der Gewerbeschule.

Verlegung Langlaufloipe Val Roseg

Die Langlaufloipe in der Val Roseg ist im Bereich Muot da Crasta der Lawinengefahr ausgesetzt. Dies hat immer wieder Sperrungen zur Folge. Leider lässt sich die Lawinensicherheit mit einfachen Verbauungen nicht erhöhen. Deshalb wurde eine Verlegung der Loipe zwischen dem sogenannten «Vogelfütterungsplatz» und der hinteren Brücke auf die orografisch rechte Talseite geprüft. Damit würde nicht nur die latente Lawinenbedrohung für die Loipenmaschinisten entschärft und die Arbeit des Lawinensicherheitsdienstes vereinfacht, sondern durch die Eliminierung von zwei Strassenübergängen auch der Komfort für Langläufer verbessert. Darüber hinaus könnte das neue Trasse auch für die Nutzung im Sommer genutzt werden. Gemäss Schätzung des Ingenieurbüros Pini Gruppe AG betragen die Kosten für die Verlegung CHF 170'000. Voraussetzung für die Realisierung ist die Durchführung eines BAB-Verfahrens.

Ersatz Loipenfahrzeug

Das Pistenfahrzeug für Loipen «Prinoth Husky» wurde am 29. Januar 2013 in Verkehr gesetzt und weist ca. 5'620 Betriebsstunden auf (Stand 31. Dezember 2022). In den letzten 5 Jahren sind ca. CHF 87'000 Unterhalts- und Reparaturkosten aufgelaufen. Grössere Unterhaltsarbeiten und die allgemeine Revision stehen spätestens im Frühjahr 2024 an. Der Anschaffungspreis für den Ersatz des Pistenfahrzeuges beläuft sich auf CHF 322'023 inklusive Rabatte und MWST. Für die Rücknahme des zu ersetzenden Fahrzeuges wird eine Gutschrift von CHF 22'000 geleistet. Das neue Pistenfahrzeug «Prinoth New Husky Stage 5» soll ab Winter 2024 zum Einsatz kommen.

Ersatz Aussenbeleuchtung LED Fussballplatz

Die Aussenbeleuchtung des Kunstrasenfeldes der Promulins Arena soll aus Kostengründen sowie aufgrund der Energieeffizienz auf LED umgerüstet werden. Es handelt sich um 20 Scheinwerfer bestehend aus Halogen-Metall dampflampen mit einer Leistung von jeweils 2'200 Watt verteilt auf 6 Kandelaber. Diese werden durch 9 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'500 Watt und 4 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'000 Watt ersetzt. Der Energieverbrauch kann damit um etwa 60% reduziert werden. Es darf mit einem Förderbeitrag von CHF 4'500 gerechnet werden.

Ersatz Aussenbeleuchtung LED Hockey

Analog zum Kunstrasenfeld werden auch beim Kunsteisfeld 10 Scheinwerfer bestehend aus Halogen-Metall dampflampen mit einer Leistung von jeweils 2'200 Watt verteilt auf 6 Kandelaber durch 6 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'500 Watt und 4 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'000 Watt ersetzt. Dies ergibt eine Energieersparnis von ca. 40%. Für die Umrüstung wird mit Subventionen von CHF 3'500 gerechnet.

Projektierung Infrastruktur Punt Muragl

Die Infrastruktur im Gebiet Punt Muragl gilt es zu erneuern. Die Sanierung der gesamten Infrastruktur im Gebiet Punt Muragl umfasst die Trinkwasserleitungen, die Abwasserleitungen mit einer neuen Meteorwasserleitung im Trennsystem sowie den gesamten Strassenoberbau. Damit soll den Privatanstössern der Anschluss an ein funktionierendes Gemeindeinfrastrukturnetz ermöglicht werden. Die Projektierung einschliesslich der Durchführung des Submissionsverfahrens ist im Jahr 2024 geplant. Die Ergebnisse der Submission dienen als Basis für den Kreditantrag an das zuständige Organ. Aufgrund der Gesamtlänge soll die Sanierung in drei Etappen in den Jahren 2025 bis 2027 erfolgen. Für das Projekt wurde eine Kostenschätzung erstellt. Diese geht von Gesamtkosten in der Höhe von CHF 5.50 Mio. aus.

Ersatz Fahrzeuge Werkdienst

Die Strassenwischmaschine «Aebi Schmidt MFH CS 250» wurde im April 2016 in Verkehr gesetzt und weist mittlerweile ca. 4'400 Betriebsstunden auf (Dezember 2022). In den letzten 5 Jahren sind ca. CHF 107'000 Unterhalts- und Reparaturkosten aufgelaufen. Grössere Unterhaltsarbeiten und die allgemeine Revision des Kommunalfahrzeuges sind ausstehend und würden spätestens im Frühjahr 2024 anfallen. Aufgrund des Alters und der steigenden Unterhaltskosten ist eine Ablösung angezeigt. Die Anschaffungskosten für die neue Strassenwischmaschine belaufen sich auf CHF 210'000 inkl. Rabatte und MWST. Für die Rücknahme des zu ersetzenden Kommunalfahrzeuges wird eine Gutschrift von CHF 20'000 gewährt. Die Inverkehrsetzung des neuen Fahrzeuges soll im Sommer 2024 erfolgen.

Sanierung Wasserleitung Promulins – Suot Staziun

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Alterszentrums Promulins soll die bestehende Trinkwasserleitung auf dem Abschnitt zwischen dem ehemaligen Pfadiheim und der Mehrzweckhalle Promulins auf einer Länge von 100 m erneuert werden.

Wasserleitung und Hydrant Promulins

Im Zusammenhang mit den Um- und Neubau des Alters- und Pflegeheims Promulins muss aufgrund einer Auflage der Gebäudeversicherung Graubünden ein zusätzlicher Hydrant zwischen den beiden Gebäuden realisiert werden, dies um die Löschsicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Dafür muss im Bereich zwischen den beiden Gebäuden eine neue Wasserleitung auf einer Länge von 90 m sowie ein zusätzlicher Hydrant realisiert werden.

Kenntnisnahme Finanzplan 2025 – 2028

Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen. Er ist jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Der Finanzplan ist gemäss Art. 3 der kantonalen Finanzhaushaltverordnung für die Gemeinden so zu erstellen, dass er die künftige Entwicklung des Finanzhaushaltes frühzeitig erkennen lässt und dazu beiträgt, eine negative Entwicklung zu vermeiden. Die Finanzplanung ist also ein Frühwarn-, Führungs- und Kontrollinstrumentarium der Exekutive.

Wie die Erfahrung zeigt, kann ein Finanzhaushalt allzu schnell aus dem Gleichgewicht geraten. Dieses wiederherzustellen ist alles andere als einfach und mit schmerzhaften Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden. Der Handlungsspielraum wird stark eingeschränkt, was sich wiederum nachteilig auf die Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung der Gemeinde auswirkt. Die Finanzpolitik ist deshalb auf Nachhaltigkeit und Stabilität auszurichten.

Der Finanzplan enthält die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten, einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung, die Entwicklung der wesentlichen Finanzkennzahlen sowie einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

Der Finanzplan muss laufend den neusten Gegebenheiten angepasst werden, indem die letzten Erkenntnisse in Form einer rollenden Planung berücksichtigt werden. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst vier dem Budget folgende Jahre.

Der Finanzplan ist im Gegensatz zum Voranschlag rechtlich unverbindlich und wird der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht.

Die Finanzierung des **Pflegezentrums Promulins** erfolgt durch die Promulins AG. Die beteiligten Gemeinden haben einer entsprechenden Solidarmitbürgschaft im Umfang von maximal CHF 53 Mio. im August 2019 zugestimmt. Damit entfallen die Investitionsbeiträge der Gemeinde. Im Gegenzug wird aber die Erfolgsrechnung ab Inbetriebnahme des Pflegezentrums mit Betriebsbeiträgen für die Kapital- und Amortisationskosten belastet. Gemäss einer Leistungsvereinbarung mit der SGO leisten die Gemeinden während der Start-up-Phase 2024-2027 jährliche Betriebsdefizitbeiträge von CHF 3 Mio. an die Pflegezentren Promulins und Du Lac. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Pflegezentren die Erfolgsrechnung der Gemeinde Samedan in den nächsten Jahren mit CHF 800'000 – 1'000'000 belasten werden, dies zusätzlich zu den Kostenbeteiligungen gemäss Krankenpflegegesetz. Darüber hinaus gewährt die Promulins AG der SGO einen jährlich reduzierten Mietzins von CHF 700'000.

Die Stimmberechtigten der Region Maloja haben am 10.02.2019 der Initiative «Aufbau und Betrieb eines **Eissportzentrums mit Sport- und Eventhalle in der Region Maloja**» zugestimmt. Damit ist die Region beauftragt worden, einen Standort zu evaluieren, Abklärungen zur Festlegung der Bauträgerschaft zu tätigen und einen Planungskredit für die Projekterarbeitung bis zur Baueingabe einzuholen sowie eine Betriebsgesellschaft zu gründen und schliesslich das Eissportzentrum zu realisieren und zu betreiben. Die Standortevaluation blieb bislang ohne Erfolg. Das Vorhaben hat deshalb nicht Eingang in die Finanzplanung gefunden.

Die **Engadin Arena** ist ein regionales Projekt zur Förderung des Breitensportes. Die Idee ist im Rahmen der Strategie-Erarbeitung des Engadin Skimarathons entwickelt worden. Neben der Durchführung des Events soll die Bekanntheit des Engadin Skimarathons genutzt und die gesamte Rennstrecke ganzjährig für den Breitensport verfügbar gemacht sowie entsprechend inszeniert werden. Die Region Maloja unterstützt diese Idee als regionales Entwicklungsprojekt zur Förderung des Breitensports und erteilte den Auftrag zur Umsetzung an den Engadin Skimarathon. Die Engadin Arena optimiert die bereits vorhandene Infrastruktur und koordiniert die verschiedenen Sportarten. Nebst der Durchgängigkeit von Maloja bis S-chanf für Langläufer und Biker werden dafür auf der gesamten Strecke zentrale Knotenpunkte, sogenannte HUBs, geschaffen. Die Realisierung der gesamten Engadin Arena kostet in der Maximalvariante CHF 53 Mio. Im Idealfall wird ein Grossteil der Projekte in den nächsten 10 Jahren von den Gemeinden schrittweise umgesetzt. Die Optimierung der Unterführung Shell-Strasse in Punt Muragl wurde im Jahr 2021/2022 umgesetzt. Im vorliegenden Finanzplan sind noch keine weiteren Infrastrukturprojekte berücksichtigt.

Projekt (Beträge in TSD)	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
IKT Gemeindeverwaltung	50	50	50	50	50	250
Glockenanlage Gemeindeschule				475		475
Sanierung Aussenanlage Gemeindeschule	300			500	300	1'100
Sanierung Berufsschulhaus	500	8'000	4'000			12'500
Beitrag FIS Freestyle 2025	215					215
Ersatz Loipenfahrzeug	325					325
Verlegung Langlaufloipe Roseg	170					170
Dachsanierung MZH Promulins			500			500
Aussenbeleuchtung LED Fussballplatz	60					60
Aussenbeleuchtung LED Hockey	60					60
Sanierung Stützmauer Via Nouva	100					100
Ersatz Fahrzeuge Werkdienst	210	200	200	200	200	1'010
Anpassung Bushaltestellen an das Behindertengleichstellungsgesetz	200					200
Projektplanungen Sanierung Infrastrukturen	300			100	150	550
IB INFRA Regionalflughafen Samedan		270				270
Sanierung WV Promulins – Suot Staziun	65					65
Wasserleitung und Hydrant Promulins	175					175
Ersatz Wasserzähler		140	100			240
Sanierung Quelle/Brunnenstube Proschimun			500			500
Sanierung Infrastruktur Plazzet-Quadratscha	1'450	250				1'700

Sanierung Infrastruktur Engadin Airport					1'750	1'750
Sanierung Infrastruktur Punt Muragl		2'500	2'500	500		5'500
Rückbau ARA Staz	55					55
IB regionale ARA Oberengadin	150	165	185	1'190		1'690
Umsetzung Abfallbewirtschaftungskonzept	200					200
Revitalisierung Beverin				100		100
Neubau Alp Prüma	500	450				950
Bruttoinvestitionen	5'085	12'025	8'035	3'115	2'450	30'710
Nettoinvestitionen	4'577	3'925	3'735	2'615	1'950	16'802

Finanzierungsausweis 2025-2028

Beträge in TSD	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Ergebnis Erfolgsrechnung	3'895	-2'420	-3'125	-2'420	-2'475	-2'530	-2'465
Selbstfinanzierung	8'650	1'915	35	795	815	845	915
Nettoinvestitionen	-3'605	-5'225	-4'575	-3'925	-3'735	-2'615	-1'950
Finanzierungsüberschuss (+)	5'045						
Finanzierungsfehlbetrag (-)		-3'310	-4'540	-3'130	-2'920	-1'770	-1'035

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

1. Das vorliegende Budget für die Erfolgsrechnung 2024 wird mit einer Gegenstimme genehmigt.
2. Die Investitionsrechnung 2024 im Sinne von Art. 53 der kommunalen Finanzverordnung wird mit einer Gegenstimme genehmigt.
3. Der Steuerfuss wird einstimmig auf 85% der einfachen Kantonssteuer belassen.
4. Die Liegenschaftssteuer wird einstimmig auf 1.5‰ des kantonalen Vermögenssteuerwertes belassen.
5. Der Finanzplan 2025 bis 2028 wird zur Kenntnis genommen.

Registratur-Nr. 8702.04

2023-426

Festlegung der Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes

Sachverhalt

Der Gemeindepräsident Gian Peter Niggli präsentiert dieses Geschäft.

Die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, namentlich für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes, war bis anhin im Gesetz betreffend das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan mit 1.5 Rp./kWh fix verankert. Nach der erfolgten Verselbständigung des Elektrizitätswerkes Samedan und der damit einhergegangenen Aufhebung des EW-Gesetzes bildet das Gesetz über das Energieversorgungsunternehmen Samedan (Energia Samedan) die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abgabe.

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über Energia Samedan kann die Gemeinde von Energia Samedan sowie von Dritten, denen auf Teilen des Gemeindegebietes der Netzbetrieb für die Verteilung von elektrischer Energie übertragen wird, für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe pro kWh verlangen. Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeindeversammlung alljährlich festzulegen. Die Abgabe darf nicht mehr als 1.5 Rp./kWh betragen.

Die Betreiber der Netze für die Übertragung von elektrischer Energie sind berechtigt, die Abgaben auf ihre jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen. Die Abgaben sind in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Seit 1. Januar 2015 beträgt die Abgabe unverändert 1.5 Rp./kWh. Dies soll so belassen werden.

Der Strompreis von Energia Samedan für das Jahr 2024 setzt sich für das Standardprodukt wie folgt zusammen (Verbrauchskategorie 4-Zimmerwohnung mit Elektroherd):

Strompreis Energia Samedan 2024 (in Rp./kWh exkl. MWST)	
Netznutzung	12.13
Energie	17.70
Abgaben an das Gemeinwesen	1.50
Förderabgaben (KEV)	2.30
Total	33.63

Ein 4-Personen-Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 4'500 kWh wird durch die Abgabe an die Gemeinde mit CHF 67.50 pro Jahr belastet. Mit rund CHF 380'000 jährlich bildet die Abgabe auf der anderen Seite einen wesentlichen Bestandteil auf der Einnahmenseite in der Gemeinderechnung.

Eine Anpassung der Abgabenhöhe erfolgt nach dem Ende der laufenden jährlichen Abrechnung auf die nächste Abrechnungsperiode. Die Meldung der Tarife an die EICom durch die Energieversorgungsunternehmen hat jeweils bis 31. August zu erfolgen. Die Abgabe ist Tarifbestandteil und muss deshalb auch durch die EICom genehmigt werden. Die Festlegung der Abgabe entfaltet ihre Wirkung daher für den Tarif 2025, welcher auf den 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Diskussion

– [REDACTED]

Beantragt, die Abgabe Energia Samedan zu überlassen, dies im Sinne eines einmaligen zweckgebundenen Beitrages für die Projektierung der Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene zur Förderung der alternativen Energien.

– [REDACTED]

Die Abgabe ist eine Entschädigung für die Benützung des öffentlichen Grundes. Die Einnahmen stehen der Gemeinde zu und nicht Energia Samedan.

– [REDACTED] und [REDACTED]

Ist eine Abstimmung über diesen Antrag zulässig, da nicht traktandiert?

– Claudio Prevost (Gemeindeschreiber)

Im Ergebnis läuft der Antrag [REDACTED] auf einen Beitrag der Gemeinde an das Energieversorgungsunternehmen Energia Samedan für das Projekt der Photovoltaikanlage hinaus. Dies ist als eigenes Sachgeschäft zu werten, welches so nicht traktandiert ist. Die Beschlussfassung über nicht ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte ist nicht zulässig. Auf den Antrag kann deshalb nicht eingetreten werden.

Beschluss

Die Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes für das Jahr 2025 wird mit 77:5 Stimmen auf 1.5 Rp./kWh festgelegt.

Registatur-Nr. 8180.01

2023-427

Kreditbegehren von CHF 972'000 inkl. MWST für den Ersatzneubau Alp Prüma

Sachverhalt

Gemeindevorstand Gian Sutter präsentiert dieses Geschäft.

Auf dem Gemeindegebiet Samedan bestehen die alpwirtschaftlichen Sömmerungsgebiete Muntatsch/Clavadatsch, Muottas Muragl/Val Champagna, Val Roseg und Suvretta sowie die Allmende als Frühlings- und Herbstweiden. Eigentümerin der Alpen und Weiden ist die Bürgergemeinde. Die Verwaltung erfolgt durch die Politische Gemeinde. Mit Ausnahme des Gebietes Suvretta sind sämtliche Alpweiden und Alpgebäude an die Alp- und Sennereigenossenschaft Samedan verpachtet. Der Genossenschaft gehören sechs direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe an. Diese entrichtet der Politischen Gemeinde einen jährlichen Pachtzins in der Höhe von CHF 12'000. Die Alp- und Sennereigenossenschaft hat ihrerseits die Alpen Muntatsch, Clavadatsch und Roseg an die Alpgenossenschaft Roseg-Muntatsch unterverpachtet. Sämtlicher Unterhalt an den Weiden und Alpgebäuden obliegt grundsätzlich der Pächterin. Davon ausgenommen sind Unterhaltsarbeiten an Mauern, Fundamenten, Dachkonstruktionen der Alpgebäude sowie die Instandstellung der Wasserversorgung und der Stromzuleitungen. Der Unterhalt sowie der Ersatz von Mobilien, technischen Geräten, Einrichtungen sowie des gesamten übrigen Inventars obliegen der Pächterin.

Das Sömmerungsgebiet Val Roseg besteht aus den Alpen Prüma, Misaun, Surovel und Ota. Aufgrund der sehr guten Erschliessung und der Weidetopografie wird das Gebiet als Milchkuhalp bewirtschaftet. Aktuell wird die Alp während circa 90 Tagen mit rund 55 Milchkühen und rund 25 Stück Jungvieh bestossen. Die Weiden erstrecken sich von 1'870 m.ü.M. bis 2'600 m.ü.M. Der Normalbesatz gemäss den kantonalen Richtlinien beträgt 55.85 Normalstösse. Die Auslastung liegt bei knapp 96%. Die Produktion beträgt etwa 50'000 kg Verkehrsmilch. Gemolken wird in einem mobilen Melkstand. Die Milch wird mit einem fahrbaren Milchtank nach Pontresina transportiert, weil die Alp über keine Einrichtungen zur Milchverarbeitung verfügt. Die Betreuung des Viehs erfolgt durch eine Hirtenfamilie, welche je nach Weidestandort im Gebäude der Alp Prüma bzw. der Alp Surovel Suot untergebracht ist.

Der Unterstafel Alp Prüma verfügt über folgende Infrastruktur:

- Zweigeschossiges Alpgebäude mit angebautem Stall
- Als Materiallager genutzter separater Stall
- Melkplatz mit mobiler Melkanlage
- Hofdüngerlager

Die Energieversorgung erfolgt durch eine PV-Anlage und einen Dieselgenerator. Das Abwasser wird mit einem Zweikammersystem aufgefangen. Das Mauerwerk des Alpegebäudes ist nicht fundiert und 150 Jahre alt. Die Dachkonstruktion ist etwa 150 bis 200jährig. Die letzte umfassende Sanierung wurde im Jahr 1975 ausgeführt. Seither wurde nur in den nötigsten Unterhalt investiert. Die Restlebensdauer der Fenster, Türen, Küche und sanitären Einrichtungen ist abgelaufen.

Eine sinnvolle Nutzung des separaten Stalls ist aufgrund der Tragkonstruktion und der Restlebensdauer nicht möglich. Eine Instandstellung ist nicht anzustreben.

Der Oberstafel Alp Surovel Suot verfügt über eine eingeschossige Unterkunft neben dem Hotel Rosegletscher bestehend aus einem Wohn- und Lagerraum. Während der ungenutzten Zeit ist das Gebäude an Private vermietet. Strom- und Wasserversorgung sind an das Hotel angeschlossen. In etwa 300 Meter Entfernung besteht ein Melkplatz für die mobile Melkanlage.

Die Infrastruktur muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben und der Arbeitswirtschaftlichkeit zwingend erneuert werden. Die Unterkunft entspricht nicht den heutigen Anforderungen für eine attraktive Alpstelle. Dies ist unabhängig von der Nutzung der Alp. Auch die Ausstattung der Melkplätze erfüllt nicht mehr die Vorgaben des Gewässerschutzes. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Infrastruktur für den Fortbestand der Alp Roseg veraltet ist und erneuert werden muss.

Auf der Basis des Berichtes «Sömmerungsbetriebe der Gemeinde Samedan» vom 01. April 2021 und dem Dokument «Konzept Sömmerungsbetrieb Roseg» vom 03. April 2021, beide verfasst von der Fachstelle für Alpwirtschaft Plantahof, hat sich die Kommission Alpen und Weiden mit der Zukunft der Alpbewirtschaftung in der Val Roseg befasst. Die Kommission kam zum Schluss, dass an der Alpwirtschaft in der Val Roseg langfristig festgehalten werden soll. Die Bewirtschaftung soll ausgehend von der Alp Prüma als Zentrum erfolgen. In der Folge wurde das Architekturbüro Tuena & Hauenstein mit einer Bestandesaufnahme und einer Zustandsanalyse des Alpegebäudes beauftragt. Diese ergab, dass eine Sanierung aufgrund der schlechten Bausubstanz nicht zu empfehlen und ein Rückbau verbunden mit einem Ersatzneubau zu favorisieren ist. Die Firma Strüby Konzept AG wurde mit einer entsprechenden Planungsstudie beauftragt.

Nach Vorliegen der Planungsstudie mit verschiedenen Varianten hat sich die Kommission Alpen und Weiden dafür ausgesprochen, das bestehende Gebäude Alp Prüma durch einen Neubau mit integriertem Gastronomiebetrieb zu ersetzen. Dem Gemeindevorstand wurde beantragt, der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Kredit in der Höhe von CHF 1'350'000 zu unterbreiten.

Der Gemeindevorstand anerkennt die Bewirtschaftung der Alpen als öffentliches Interesse. Insofern ist ein Engagement der Gemeinde in die Infrastruktur der Alpwirtschaft vertretbar. Dieses muss sich allerdings auf die Sicherung des Alpbetriebes beschränken. Investitionen der öffentlichen Hand und der Einsatz von Steuergeldern in den Gastronomiebereich einer Alpwirtschaft gehören nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde und lassen sich daher nicht rechtfertigen. Der Gemeindevorstand hat daher beschlossen, entgegen dem Vorschlag der Kommission Alpen und Weiden der Gemeindeversammlung die Variante eines Ersatzneubaus ohne Gastronomiebetrieb zu beantragen. Diese Variante ist mit Minderkosten von CHF 380'000 verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird primär eine zeitgemässe Unterkunft für das Alppersonal – auch für eine Familie – realisiert. Die Unterbringung der Hirtenfamilie soll sich künftig auf den Standort Prüma konzentrieren. Die Betreuung des Viehs erfolgt vom Standort des Unterstafels aus. In der Folge wird die

Unterkunft bei der Alp Surovel Suot vorerst nicht mehr für das Alppersonal beansprucht. Gleichzeitig wird die Infrastruktur den rechtlichen Vorgaben des Gewässerschutzes angepasst. Schliesslich ermöglicht das Vorhaben, die Alp Roseg gemäss den heutigen Standards bezüglich Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Tierwohl zu betreiben und die längerfristige Existenz sicherzustellen.

Die Kosten für den Ersatzneubau betragen CHF 972'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenvoranschlag ±10%	
Abbrucharbeiten bestehendes Gebäude	45'000
Zu- und Ableitungen, Erschliessung und Installation	33'500
Tiefbauarbeiten	16'500
Baumeisterarbeiten	94'000
Holzbau als Gesamtlösung inkl. Dach- und Spenglerarbeiten	370'417
Elektroarbeiten inkl. PV-Anlage	50'000
Sanitärarbeiten	26'700
Hafnerarbeiten, Schwedenofen, Kochherd, Kamin	25'000
Schreinerarbeiten inkl. Treppe und Küche	42'500
Umgebungsarbeiten	56'700
Architektur- und Planungskosten	90'000
Baunebenkosten	18'500
Reserve	30'000
Total inkl. Teuerung von 5%	898'817
MWST	72'804
Total inkl. MWST	971'621

Die Alpgenossenschaft Roseg-Muntatsch beteiligt sich mit mindestens CHF 50'000 an den Kosten für die Inneneinrichtung. Sie wird dies durch eigene Mittel und durch Spenden finanzieren.

Diskussion

– [REDACTED]

Beantragt Rückweisung und Überarbeitung auf ein finanzpolitisch vertretbares Mass. Der Gemeindevorstand hält in seiner Beurteilung zum Budget 2024 fest, dass das prioritäre finanzpolitische Ziel der hundertprozentigen Selbstfinanzierung der Investitionen und der Plafonierung der Verschuldung nicht eingehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund ist ein Vorhaben in dieser Grössenordnung, welches lediglich der Sommernutzung während 3-4 Monaten dient und 15% der Einkommenssteuern beansprucht, nicht vertretbar.

– [REDACTED]

Projekt passt nicht in die finanzpolitische Landschaft. Wieso soll die Politische Gemeinde das Vorhaben finanzieren, während die Bürgergemeinde als Eigentümerin gleichzeitig eine Wohnüberbauung in Promulins realisiert?

– [REDACTED]

Äussert gestalterische Bedenken zum Projekt.

– Gian Sutter

Bedauert, dass [REDACTED] nicht vorgängig das Gespräch gesucht hat. Betont nochmals die Bedeutung des Projektes für die langfristige Existenzsicherung der Alpwirtschaft in der Val Roseg.

Beschluss

Dem Antrag um Gewährung eines Kredites von CHF 972'000 inkl. MWST für den Ersatzneubau Alp Prüma wird mit 56:16 Stimmen entsprochen.

Registrator-Nr. 9630.04

2023-428

Kreditbegehren von CHF 275'000 inkl. MWST für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für die Überbauung des Grundstückes Nr. 1032 in Cristansains

Sachverhalt

Gemeindevorstand Gian Sutter präsentiert dieses Geschäft.

Das Grundstück Nr. 1032, Plan Nr. 45, Cristansains, umfasst eine Gesamtfläche von 4'027 m² und liegt in der Wohnzone 4 Cristansains sowie im Quartierplangebiet Cristansains. Mit Bezug auf das Quartierplangebiet Cristansains West ist die Quartierplanung abgeschlossen, hingegen ist sie mit Bezug auf das Quartierplangebiet Ost noch offen. Das Grundstück Nr. 1032 Cristansains liegt an bester Lage und eignet sich ausgesprochen gut für die Schaffung von Wohnungen für die einheimische Bevölkerung. Es sollen daher die planerischen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Wohnüberbauung geschaffen werden.

Die Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2010 beschloss, das Grundstück Nr. 1032 für Hauptwohnungen zu nutzen. Im Hinblick auf diese Nutzung wurde die Ausnützungsziffer von 0.6 auf 0.8 bei drei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss erhöht. Die Gemeindeversammlung vom 28. April 2011 befasste sich erneut mit dem Areal Cristansains. Im Hinblick auf diese Gemeindeversammlung wurde eine mögliche Überbauungsstudie im Sinne eines ersten Entwurfes erarbeitet. Diese sah einen Bau entlang dem Hang und einen zweiten quer zum Hang vor, sodass gegen Süden eine grosse Freifläche geschaffen wurde. Die Hauptausrichtung der Wohnungen erfolgte nach Süden. Im Sinne von Grundsatzentscheiden sprach sich die Gemeindeversammlung dafür aus, dieses Land für die Realisierung einer Wohnüberbauung für die einheimische Bevölkerung im Baurecht mit einer Baurechtsdauer von 90 Jahren abzugeben. Zudem sollen auf dem Areal auch öffentliche Parkplätze realisiert werden. Mit Bezug auf die Trägerschaft wurde der Gemeindevorstand beauftragt, neben der Variante einer Wohnbaustiftung auch die Variante einer Genossenschaft zu erarbeiten.

Die Erarbeitung des Quartierplanes Ost wurde zurückgestellt. Die bisherigen Abklärungen haben gezeigt, dass die Gebäudelänge gemäss Baugesetz überschritten werden muss, um die zur Verfügung stehende Ausnützung ausschöpfen zu können. Wie das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Arealplan Bahnhof Samedan festgestellt hat, muss dafür die Grundlage in einem vom Souverän erlassenen Gesetz bzw. Plan (Baugesetz oder Zonenplan) geschaffen werden.

Die Erarbeitung des Quartierplanes Ost erweist sich somit als sehr komplex und anspruchsvoll. Um die Herausforderungen möglichst effizient zu überwinden, macht es Sinn, den Architekturwettbewerb mit der Quartierplanung zu koordinieren bzw. die Quartierplanung auf dem Ergebnis des Architekturwettbewerbs aufzubauen. Die zweckmässige Vorgehensweise muss jedoch noch im Detail geprüft und festgelegt werden.

Mit dem beantragten Kredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Es soll ein bewilligungsfähiges Bauprojekt erarbeitet werden.
- In inhaltlicher Hinsicht sollen mit dem zu planenden Projekt die folgenden Zielsetzungen umgesetzt werden: Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum für die einheimische Bevölkerung. Als bedarfsgerecht gilt Wohnraum, der eine den konkreten Bedürfnissen entsprechende Wohnfläche umfasst und der über einen soliden und werthaltigen Ausbaustandard verfügt.
- Es soll eine durchmischte Wohnnutzung, möglichst für alle Generationen möglich sein. Damit sind auch verschiedene Wohnungsgrößen vorzusehen, von der 1 ½- bis 5 ½-Zimmerwohnung.
- Insbesondere sollen durch sorgfältige Planung der Grundrisse und Optimierung der zur Verfügung stehenden Flächen die Baukosten reduziert werden.
- Es sollen attraktive Aussenräume geschaffen werden, die Überbauung soll gut gestaltet werden und sich gut in ihre Umgebung einordnen. Dem Anspruch der guten Gestaltung kommt aufgrund der prominenten Lage und der Nähe zum gestalterisch bedeutenden Ortsteil «San Bastiaan» grosse Bedeutung zu.
- In der Wohnüberbauung sind ausschliesslich Mietwohnungen vorzusehen.
- Zusätzlich zu der erforderlichen Anzahl an Pflicht- und Besucherparkplätze sollen ca. 60 öffentliche Autoeinstellplätze realisiert werden.

Es soll ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. In einer ersten Phase werden dabei von den sich bewerbenden Architekturbüros durch die Jury [(bestehend aus 4 Preisrichtern (Architekten) und 3 Sachpreisrichtern (Vertreter der Gemeinde))] ca. 10 Architekturbüros, davon 2 «Jungbüros», ausgewählt.

Die ausgewählten Büros erarbeiten in der zweiten Phase den Projektentwurf. Diese anonymisierten eingereichten Arbeiten werden dann von der Jury beurteilt und bewertet. Der Verfasser des obsiegenden Projektes wird für die Weiterbearbeitung des Projektes empfohlen. Dieses Architekturbüro soll dann den Auftrag für die Projektierung des zur Ausführung gelangenden Projektes erhalten.

Es ist vorgesehen, dass das Büro STW AG für Raumplanung in Chur mit der Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen und der Durchführung des gesamten Wettbewerbsverfahrens beauftragt wird. Dieses Büro hat die Kosten für die Durchführung des Wettbewerbsverfahrens auf CHF 275'000 inkl. MWST geschätzt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Gemeinde diesen Architekturwettbewerb durchführen soll. Wie bereits dargelegt, ist es auch nach Auffassung des beratenden Planers der Gemeinde durchaus sinnvoll, die Durchführung des Architekturwettbewerbs mit der Erarbeitung des Quartierplanes zu kombinieren und zu koordinieren.

Im Weiteren kann die Gemeinde durch Vorgaben im Rahmen der Ausschreibung des Architekturwettbewerbs direkt auf den Wohnungsmix, die Gestaltung, die optimale Nutzung des Areals und damit auch unmittelbar auf die Baukosten und die Wohnqualität Einfluss nehmen. Durch das Konkurrenzverfahren kann ein kosten- und betriebseffizienter Überbauungsvorschlag ermittelt werden.

Zudem ist die Erarbeitung eines Projektes ein ideales Instrument für die Anschubfinanzierung einer Wohnbaugenossenschaft. So kann diese aufbauend auf einem Projekt, welches aus einem

Konkurrenzverfahren hervorgegangen ist, mit dessen Umsetzung beginnen, was ihr den Start wesentlich erleichtert.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bei der Gestaltung und Nutzung dieses Areals eine grosse Verantwortung zukommt. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist es sicherlich richtig, im Hinblick auf die Überbauung dieses Areals ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen, welches mögliche Lösungen aufzeigt. Zudem unterliegt die Gemeinde den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie ist daher gehalten, auch in der Planung ein Konkurrenzverfahren durchzuführen.

Gemäss Beschluss vom 02. August 2023 beabsichtigt der Gemeindevorstand die Einleitung des Quartierplanverfahrens Cristansains Ost. Gegen diesen Beschluss gingen Einsprachen ein.

Nach Bereinigung dieser Einsprachen gilt es, das Quartierplanverfahren Ost und den Architekturwettbewerb bzw. die weiteren planerischen Schritte aufeinander abzustimmen. Es ist sinnvoll, diese Verfahren miteinander zu koordinieren. Deshalb ist der Kredit für die Durchführung des Architekturwettbewerbs bereits jetzt freizugeben. Der Abschluss des Verfahrens, d.h. des Quartierplanverfahrens und des Architekturwettbewerbs, hängt nicht zuletzt auch von der Erledigung allfälliger Rechtsmittel ab und lässt sich daher nicht abschätzen.

Aufgrund des Planungsergebnisses wird der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag zur Einräumung eines Baurechtes an eine Bauträgerschaft unterbreiten. Es wird dannzumal zu prüfen sein, in welchem Umfang die Bauträgerschaft das erarbeitete Projekt der Gemeinde zu entschädigen hat bzw. in welchem Umfang diese Projektierungskosten im Sinne einer Anschubfinanzierung erlassen werden.

Diskussion

– [REDACTED]

Erachtet Architekturwettbewerb als den falschen Weg. Ein Wettbewerb beansprucht angesichts der Dringlichkeit zu viel Zeit. Der vorgesehene Betrag ist besser in die Planung investiert.

– [REDACTED]

Ein Architekturwettbewerb ohne Rahmenbedingungen macht wenig Sinn.

– [REDACTED]

Ist die Überbauung ohne Wettbewerb möglich?

– [REDACTED]

Gilt die Gewährung des Kredites nur unter dem Vorbehalt der Einsprachen?

– Gian Sutter

Bestätigt dies.

– Daniel Freitag (Leiter Bauamt)

Die Durchführung eines Architekturwettbewerbes ist zwingend. Dies ist eine Folge des Bundesgerichtsurteils betreffend den Arealplan Bahnhof Samedan zurückzuführen. Darin wurde die fehlende Gesamtbetrachtung, das fehlende ortsbauliche Konzept sowie die erheblichen Abweichungen von

der Regelbauweise mittels Folgeplanung bemängelt. Ein Architekturwettbewerb entgegnet dem Vorwurf der fehlenden Gesamtbetrachtung.

Beschluss

Dem Antrag um Gewährung eines Kredites von CHF 275'000 inkl. MWST für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für die Realisierung einer Wohnüberbauung für die einheimische Bevölkerung samt einer Autoeinstellhalle mit ca. 60 öffentlichen Autoeinstellplätzen auf dem Grundstück Nr. 1032 Cristansains wird mit 73:5 Stimmen entsprochen.

Registratur-Nr. 2510.01

2023-429

Garantieerklärung in der Höhe von CHF 315'906 zugunsten der Academia Engiadina AG

Sachverhalt

Dieses Geschäft wird vom Gemeindepräsidenten Gian Peter Niggli präsentiert.

Die Academia Engiadina (nachfolgend Academia) muss aufgrund der Mittelschulgesetzgebung 15 Prozent der jährlichen Lohnaufwendungen als unantastbare Reserve ausweisen. Art. 12 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG) besagt nämlich, dass einer Mittelschule ohne kantonale Trägerschaft ein Leistungsauftrag erteilt wird, wenn:

- der Betrieb für die Dauer des Leistungsauftrags gewährleistet ist;
- die vermittelte Ausbildung den gesetzlichen Anforderungen genügt und die Promotionsbestimmungen sowie die Lehrpläne im Wesentlichen den Bestimmungen für kantonale Mittelschulen entsprechen;
- die Ausbildungsqualität gewährleistet ist;
- sich der Sitz im Kanton Graubünden befindet;
- zweckgebundene Reserven zur Deckung der laufenden Kosten bei finanzieller Notlage im Umfang von 15 Prozent der jährlichen Lohnaufwendungen inklusive Sozialleistungen bestehen, beziehungsweise innerhalb von vier Jahren nach Erteilung des Leistungsauftrags gebildet werden können.

Die Bildung der zweckgebundenen Reserve für Notlagen wird in Art. 27 der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV) konkretisiert. Zur Deckung der laufenden Kosten bei einer finanziellen Notlage führen die privaten Mittelschulen das Konto «zweckgebundene Reserven Notlage» im Umfang gemäss Mittelschulgesetz. Der Gegenwert des Reservekontos ist durch ein separates Bankkonto in den Aktiven zu decken. Der Saldo des Bankkontos ist jährlich nachzuweisen und mit dem Saldo des Reservekontos abzugleichen. Der Saldo des Kontos «zweckgebundene Reserven Notlage» steht der strategischen Leitung einer privaten Mittelschule im Anschluss an die Meldung an das Departement über eine finanzielle Notlage zur Verfügung.

Als finanzielle Notlage gilt für eine Aktiengesellschaft der Tatbestand des Kapitalverlusts gemäss Artikel 725 Absatz 1 OR.

Falls die private Mittelschule eine schriftliche Garantie der Standortgemeinde oder der -region im Umfang gemäss Mittelschulgesetz vorlegen kann, ersetzt diese die Führung des Reservekontos und des Bankkontos mit der entsprechenden Deckung.

Der Kanton erteilt der Academia Engiadina den Leistungsauftrag für vier Jahre (2021-2024). Wie bereits dargelegt, muss die vorgeschriebene zweckgebundene Reserve 15% der jährlichen Lohnaufwendungen

inklusive Sozialleistungen betragen. Der Durchschnitt der Jahre 2019, 2020 und 2021 beträgt rund CHF 595'000 für das Gymnasium und rund CHF 128'000 für die Fachmittelschule FMS. Demnach hätte die Academia insgesamt CHF 723'000 auf einem Bankkonto sicherzustellen. Dieser Betrag müsste über die jährliche Betriebsrechnung finanziert werden. Dies ist den Aussagen der Academia zufolge mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Gemäss einer von ihr durchgeführten Umfrage präsentiert sich die Situation bei vergleichbaren Schulen im Kanton wie folgt:

- Die Stiftung Sport-Gymnasium Davos hat ebenfalls Schwierigkeiten, den Betrag sicherzustellen. Dies sei bis jetzt nur für einen kleineren Betrag möglich gewesen, weshalb sich die Stiftung an die Standortgemeinde wenden werde.
- Die Evangelische Mittelschule Schiers versucht, die Rückstellungen aus der jährlichen Rechnung zu machen, sie hätten den Betrag aber noch nicht sichergestellt. Eine Sicherstellung über die Stiftung sei wegen dem Stiftungszweck nicht möglich. Die Option über die Standortgemeinde sei bis jetzt noch nicht geprüft worden.
- Das Gymnasium Kloster Disentis hat den Betrag aus der Jahresrechnung hinterlegen können. Dies sei möglich gewesen, weil sie von den Gemeinden jährlich einen Beitrag erhielten.

Gemäss Handelsregister bezweckt die Academia Engiadina AG den Betrieb einer voll ausgebauten Schule im Sekundär- und Tertiär-Bereich mit kantonalen und eidgenössisch anerkannten Abschlüssen. Im Zentrum stehen die Maturität und Abschlüsse im ausseruniversitären Tertiär-Bereich mit Fokus auf die Bereiche Tourismus und Management. Das Aktienkapital der Academia von CHF 2'350'000 ist aufgeteilt in 4'700 Namenaktien à CHF 500, wovon die Gemeinden Celerina, Pontresina, Samedan und St. Moritz 1'110 Namenaktien halten.

Die Academia hat sich zum Ziel gesetzt, Bildung im umfassenden Sinne und von höchster Qualität anzubieten. Erwirtschaftete Gewinne werden zum Wohle der Academia und ihrer Anspruchsgruppen in das Unternehmen reinvestiert. Als Non-Profit-Aktiengesellschaft hat die Academia einen wichtigen Stellenwert in der Region Oberengadin. Sie beschäftigt rund 110 Mitarbeitende und wird jährlich von ca. 240 Schülerinnen und Schüler, rund 150 Studierenden sowie über 500 Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern besucht.

Der gesetzliche Auftrag der Mittelschulen im Kanton Graubünden besteht darin, die Schülerinnen und Schüler für die Hochschulausbildungen und andere höhere Ausbildungen zu befähigen, ihnen eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln sowie auf verantwortungsvolle Aufgaben in der Gesellschaft und der Arbeitswelt vorzubereiten. Die Mittelschulen gewährleisten die Zusammenarbeit an Schnittstellen zur Volksschule und tragen den zweisprachigen Ausbildungen in den Kantonsprachen an der Volksschule Rechnung (Art. 4 MSG). Die Schule unterliegt der Aufsicht des Kantons (Art. 6 MSG). Einzelheiten werden in einem Leistungsauftrag geregelt (Art. 10 ff. MSG). Damit hat die Academia einen wichtigen Auftrag im Rahmen des kantonalen Bildungssystems zu erfüllen.

Aufgrund der geschilderten Umstände hat die Academia die Gemeinden St. Moritz, Samedan, Pontresina und Celerina – es sind dies die vier grössten Aktionärinnen – mit Schreiben vom 24. April 2023 ersucht, eine Garantierklärung im Sinne von Art. Abs. 1 lit. e) 12 MSG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 MSBGV über den jeweiligen Betrag abzugeben. Anders als die Academia müssen die Gemeinden die Beträge nicht aktiv auf einem Konto nachweisen können.

Die Gemeinde St. Moritz hatte vorgeschlagen, den erforderlichen Betrag nach dem Verteilschlüssel der Region auf alle Gemeinden zu verteilen. Aus Sicht der Academia macht es allerdings wenig Sinn, die kleineren Gemeinden mit einem geringen Aktienanteil und einem sehr kleinen Anteil an Regionenschlüssel miteinzubeziehen. Die Academia beantragt deshalb, die Garantieerklärung auf die vier Gemeinden St. Moritz, Pontresina, Celerina und Samedan ihrem Aktienanteil entsprechend zu verteilen.

Im Hinblick auf die Antragstellung an die Gemeindeversammlung hat der Gemeindevorstand den Verwaltungsrat der Academia Engiadina AG mit Schreiben vom 24. Mai 2023 um eine schriftliche Stellungnahme zu den folgenden offenen Fragen ersucht:

1. Welche Alternativen zur Staatshilfe hat die Academia vorgängig geprüft (beispielsweise eine Bankbürgschaft, Aufnahme eines Darlehens auf dem Kapitalmarkt, Erhöhung einer Hypothek, Erhöhung des Aktienkapitals, Freisetzung finanzieller Mittel durch interne Kostensenkungen oder Umschichtungen etc.)?
2. Falls Alternativen geprüft wurden: aus welchen Gründen waren diese nicht zielführend?
3. Falls keine Alternativen geprüft wurden: weshalb hat die Academia darauf verzichtet?
4. Was ist unter einer «finanziellen Notlage» im Sinne des Mittelschulgesetzes konkret zu verstehen, d.h. in welchem Fall würde die Gemeinde leistungspflichtig?
5. Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass die Gemeinde leistungspflichtig wird?
6. Benötigt die Academia eine zeitlich unbefristete Staatshilfe oder ist auch eine zeitlich limitierte Bürgschaft im Sinne einer Übergangslösung denkbar, welche es der Academia ermöglicht, über einen bestimmten Zeitraum die erforderlichen Reserven schrittweise aus eigener Kraft aufzubauen und sich von der Gemeinde wieder unabhängig zu machen?

Am 06. Juni 2023 hat der Verwaltungsrat wie folgt dazu Stellung genommen:

Zu den Fragen 1, 2 und 3

Selbstverständlich haben wir bei den Finanzinstituten angefragt. Diese wären bereit, uns Kredit zu gewähren, jedoch löst dies für die AEAG Zinsen aus. Die AEAG ist, wie bereits im Antrag erwähnt, eine nicht gewinnorientierte AG und somit angewiesen, alle Vergütungen zu Gunsten der Schüler und des Betriebes einzusetzen.

Zu den Fragen 4 und 5

Wie im Mittelschulgesetz beschrieben, bezeichnet eine «finanzielle Notlage» die Situation, dass keine flüssigen Mittel mehr vorhanden wären und somit keine Löhne mehr bezahlt werden könnten. Sollte dies eintreten, würden die Gemeinden (St. Moritz, Celerina, Pontresina und Samedan) leistungspflichtig. Als grösste Aktionärinnen werden die erwähnten Gemeinden jährlich an der Generalversammlung über die finanzielle Lage der AEAG informiert. Das Risiko ist über die Jahresrechnung abzuschätzen.

Zur Frage 6

Solange das Mittelschulgesetz durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden nicht angepasst und die Garantieerklärung nicht aufgehoben wird, benötigt die AEAG eine unbefristete Erklärung.

Aus ordnungspolitischer Sicht steht der Gemeindevorstand einer direkten Unterstützung der Privatwirtschaft mit Steuergeldern kritisch gegenüber. Grundsätzlich muss die Academia als AG wie jedes andere privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen in der Lage sein, den laufenden Betrieb ohne staatliche Finanzspritzen aufrechtzuerhalten und die gesetzlichen Vorgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Dies

sicherzustellen, ist eine nicht delegierbare Führungsaufgabe des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Mit der finanziellen Alimentierung einer privaten Firma durch die Gemeinde werden falsche Präjudizien geschaffen und unerwünschte Nebeneffekte erzielt.

Auf der anderen Seite erfüllt die Academia einen wichtigen Bildungsauftrag und trägt viel zur Standortattraktivität der Gemeinde und der Region bei. Insofern liegt der Betrieb der Mittelschule auch im öffentlichen Interesse, zumal sich die Standortgemeinde Samedan als Bildungsstandort positioniert.

Der Gemeindevorstand erachtet deshalb die Abgabe einer Garantieerklärung im Sinne des kantonalen Mittelschulgesetzes aufgrund der besonderen Umstände als angebracht und vertretbar. Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist die Garantieerklärung, welche einer Bürgschaft gleichzustellen ist – allerdings zwingend zeitlich zu limitieren. Die finanziellen Risiken, welche die Gemeinde mit einer unlimitierten Garantieerklärung eingehen würde, wären nicht abschätzbar, zumal eine Auflösung nur mit der Zustimmung der Academia möglich wäre. Dass sich die Gemeinde in ein solches Abhängigkeitsverhältnis begibt, ist für den Gemeindevorstand nicht vertretbar.

Mit einer bis Ende 2028 befristeten Garantieerklärung werden die Risiken der Gemeinde zumindest zeitlich beschränkt und gleichzeitig die Aufrechterhaltung des laufenden kantonalen Leistungsauftrages bis Ende 2024 sowie die Erteilung des Leistungsauftrages 2025 – 2028 sichergestellt. Darüber hinaus wird der Academia die Zeit verschafft, um die nötigen unternehmenspolitischen Massnahmen zur Bildung der gesetzlichen Reserven zu prüfen, einzuleiten und umzusetzen. In diesem Sinne ist die Abgabe der gemeindlichen Garantieerklärung als einmalige «Nothilfe» zu verstehen. Die Zusage ist denn auch mit der Erwartung an die verantwortlichen Führungsorgane der Academia verbunden, die Unternehmung so aufzustellen, dass sie künftig ohne Rückgriff auf die Gemeinde bestehen kann.

Diskussion

– [REDACTED]

Wann tritt Garantiefall ein?

– [REDACTED]

Haben die anderen Gemeinden eine befristete oder unbefristete Garantieerklärung abgegeben. Mit Bezug auf Frage 6 hätte von der Academia ein klareres Commitment erwartet werden dürfen.

– Gian Peter Niggli

Wann der Garantiefall eintritt, ist in der Mittelschulgesetzgebung festgelegt. Die anderen Gemeinden haben eine unbefristete Garantieerklärung abgegeben.

Beschluss

Dem Antrag um Abgabe einer auf 5 Jahre befristeten Garantieerklärung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. e) 12 MSG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 MSBGV über CHF 315'906 wird mit grossem Mehr entsprochen.

Registratur-Nr. 4120.04

2023-430

Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreffend Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac

Sachverhalt

Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz (KPG) sind die Gemeinden verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten sowie betagten Personen zu sorgen. Weiter schreibt dieses Gesetz vor, dass sich die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgabe mit den übrigen Gemeinden ihrer Spital- und Pflegeheimregion in zweckmässiger Weise zu organisieren und eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen haben.

Dazu haben die elf Oberengadiner Gemeinden Sils, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) im Jahr 2017 eine gemeinsame Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Pflegeheims Promulins in Samedan abgeschlossen. Seitdem betreibt die SGO für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Pflegeheim Promulins auf Basis dieser Leistungsvereinbarung. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass die Leistungsvereinbarung neu auszuhandeln ist, sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Promulins in Samedan und Du Lac in St. Moritz).

Die Anforderungen und Bedürfnisse an eine zeitgemässe Pflege und Betreuung von betagten Personen haben sich seit Inbetriebnahme des Promulins stark verändert. Nach verschiedenen Initiativen zur Abdeckung des infrastrukturellen Nachholbedarfs im Bereich Langzeitpflege im Oberengadin wurden nun zwei Projekte umgesetzt. Die drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz erstellen in St. Moritz am Standort Du Lac ein Alterszentrum mit 60 Pflegeplätzen sowie Alterswohnungen mit Service-Leistungen, die beansprucht werden können. Die acht Gemeinden Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf realisieren in Samedan am bestehenden Standort Promulins durch einen Um- und Neubau ein Alterszentrum mit 60 Betten. Beide Alterszentren können voraussichtlich im Jahr 2024 ihren Betrieb aufnehmen; im Juli 2024 das Promulins in Samedan und im November das Du Lac in St. Moritz. Die Betriebsführung beider Zentren soll weiterhin der SGO übertragen werden. Somit ist die bestehende Leistungsvereinbarung zu erneuern.

Wie bereits erwähnt stellt die SGO seit 2017 gemäss kantonalen Vorgaben und auf Basis einer Leistungsvereinbarung die Versorgung der Langzeitpflege im Oberengadin in der Liegenschaft Promulins sicher. Das Angebot schliesst im Wesentlichen folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilung für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Übergangspflege

Diese Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akut- und ambulanten Pflege sowie weiteren Leistungserbringern der SGO erbracht, mit dem Ziel eine integrierte Versorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen wurden in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geprüft und auch freigegeben. Die Dienstleistungen sind nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben von Bund und Kanton ein. Die Überwachung der Qualität ist kantonal geregelt.

Auch die Finanzierung für den Betrieb von Pflegeheimen ist im Gesetz geregelt. Die Gemeinden haben demzufolge im Sinne des KPG dafür zu sorgen, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann. Die Leistungen der SGO wurden bis anhin durch Beiträge aus der

obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss KPG finanziert.

Die bestehende Leistungsvereinbarung gilt seit 1. Januar 2017 für sieben Jahre, somit noch bis zum 31. Dezember 2023. Zudem enthält sie den Passus, sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Promulins in Samedan und du Lac in St. Moritz), ist sie neu auszuhandeln. Diese Bestimmung kommt nun zur Anwendung.

Mit der neuen Leistungsvereinbarung werden nun die Aufgaben und Leistungsziele der SGO als Auftragnehmerin und den elf Oberengadiner Gemeinden als Auftraggeberinnen für den Betrieb von zwei Alterszentren bestimmt und auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Die Gemeinden übertragen der SGO wiederum die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen. Die SGO erhält den Auftrag, das Wohnen und Leben in den Alterszentren für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen, mit ihren Leistungen zu ermöglichen, zu unterstützen und zu fördern. Ziel ist dabei eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung der Betagten und Pflegebedürftigen.

Das Angebot soll die SGO nun neu an zwei Standorten in den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Liegenschaften Promulins in Samedan und Du Lac in St. Moritz sicherstellen. Das Angebot schliesst folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilungen für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Akut- und Übergangspflege
- Alterswohnungen mit optionalen Service-Leistungen am Standort Du Lac
- Betrieb öffentliches Restaurant am Standort Du Lac
- Betrieb Cafeteria am Standort Promulins

Diese Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akutpflege, der ambulanten aufsuchenden Pflege sowie weiteren Leistungserbringern erbracht. Dies mit dem Ziel, eine integrierte Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen werden für beide Standorte jeweils in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geprüft und freigegeben. Die Dienstleistungen der SGO sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben von Bund und Kanton ein. Die Überwachung ist kantonal geregelt.

Die Gemeinden sorgen im Sinne des Gesetzes dafür, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann. Diese Leistungen werden weiterhin durch Beiträge aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss KPG finanziert.

Neu soll zusätzlich von den elf Oberengadiner Gemeinden eine Defizitgarantie von jährlich maximal CHF 3.0 Millionen für die Jahre 2024 bis 2027 («Start-Up-Phase») zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden als Auftraggeberinnen soll nach dem aktuellen Regionenschlüssel (ohne die Gemeinde Bregaglia) erfolgen. Dazu leisten die Gemeinden Akontozahlungen nach demselben Verteilschlüssel von insgesamt CHF 600'000 pro Quartal. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Schlussrechnung und eine allfällige Anpassung der Akontozahlungen für das Folgejahr.

Die SGO wird einen jährlichen Mietzins von CHF 700'000 pro Standort entrichten. Allfällige Beiträge für weitere Zusatzleistungen wie beispielsweise eine Defizitgarantie für den Restaurationsbetrieb sowie Zahlungsausfälle für Wohnen mit Service am Standort Du Lac werden zulasten der drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz gehen.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der SGO ändern, ist die Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und neu zu vereinbaren.

Die neue Leistungsvereinbarung ersetzt die vorhergehende Leistungsvereinbarung vom Juni 2017 bis 2023. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2027 ohne Weiteres. Danach wird die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Auftragnehmerin neu verhandelt.

Ab Januar 2030 ist nur noch eine einzige, integrierte Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den Oberengadiner Gemeinden für alle Betriebe der SGO vorgesehen. Die bereits bestehenden Leistungsvereinbarungen betreffend Spital, Koordinationsstelle Alter & Pflege und Spitex sowie die vorliegende Leistungsvereinbarung sollen ab dann zu einer Gesamtvereinbarung verschmelzen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung zeigt eine Analyse der voraussichtlichen Nachfrageentwicklung bis in Jahr 2040 einen markant steigenden Bedarf an Betten in der Langzeitpflege im Oberengadin auf.

Zwischen drei berechneten Szenarien zeigen sich beträchtliche Unterschiede. Diese sind vor allem auf zwei Aspekte zurückzuführen:

- Die Verschiebung der Langzeitpflege in den ambulanten Bereich, welche der Kanton stark vorantreibt und gewichtet. Dieser Effekt dürfte im Oberengadin nicht wie dargestellt eintreffen, da in der Talschaft nur wenige alternative Wohnangebote bestehen.
- Die «Rückgewinnung» von Bewohnerinnen und Bewohnern, welche heute in anderen, vor allem Südbündner Heimen betreut werden. Hierzu kann davon ausgegangen werden, dass diese Abwanderungen bei einem adäquaten Angebot im Oberengadin markant abnehmen werden.

Ausgehend vom mittleren der drei aus der Analyse berechneten Szenarien:

- dass der Bedarf nach Betten in den Alterszentren synchron zur Zunahme der Bevölkerung 80 plus verlaufen wird;
- dass die Verschiebung in den ambulanten Bereich nur beschränkt eintreffen wird, weil es auch in naher Zukunft im Oberengadin weiterhin an Wohn- und Betreuungsangeboten fehlt;
- dass die Abwanderung in andere Heime in Südbünden um rund 25 % gestoppt werden kann und somit Bewohnerinnen und Bewohner für die Alterszentren im Oberengadin gewonnen werden können;

dürften die beiden neuen Alterszentren im Jahr 2027 ausgelastet sein. Bis dahin wird aufgrund der Aufbauphase («Start-Up-Phase») und der damit verbundenen effektiven Auslastungen ein Defizit entstehen. Der jährlich zu erwartende Defizitbeitrag wurde aufgrund des Businessplans und der darin berechneten Auslastungen berechnet. Im Vollbetrieb ab 2027 müssen die beiden Zentren dann grundsätzlich mit ausgeglichenen Resultaten betrieben werden. Es wird zudem angestrebt, dass die

Belastung für die SGO so ausgestaltet sein werden, dass ein kostendeckender Betrieb der beiden Alterszentren Promulins und Du Lac möglich ist.

Die Zusammenarbeit zwischen der SGO und den elf Oberengadiner Gemeinden für den Betrieb von neu zwei Alterszentren soll auf Basis einer Leistungsvereinbarung weitergeführt werden. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt. Es bestehen dazu vor allem aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton wenig bis keine Alternativen, um am Grundkonzept der regionalen Gesundheitsversorgung signifikante Anpassungen vorzunehmen. Auch die Finanzierung im Gesundheitswesen ist detailliert geregelt und es besteht wenig Handlungsspielraum.

Im Bereich der Langzeitpflege ist damit zu rechnen, dass die Auslastung der beiden neuen Pflegeheime aufgrund der demographischen Entwicklung und der daraus zu erwartenden Nachfrage nach Pflegebetten innerhalb der Aufbauphase möglich sein wird. Ein kritischer Punkt wird die rechtzeitige Verfügbarkeit von genügend Pflegepersonal sein. Gebäude und Mobiliar werden von den beiden Eigentümerinnen im Mietverhältnis übernommen. Der aktuelle Businessplan zeigt ebenfalls auf, dass aufgrund des kantonalen Tarifsystems ein betriebswirtschaftlich berechneter Mietzins nicht tragbar sein wird und dass für einen kostendeckenden Betrieb im Rahmen des Leistungsauftrages ein reduzierter Mietzins vereinbart werden muss. Dieser soll wie bereits erwähnt pro Standort auf jährlich CHF 700'000 festgelegt werden.

Was die Finanzierung des Betriebs der beiden Alterszentren nach der «Start-Up-Phase» von vier Jahren ab 1. Januar 2028 betrifft, ist diese rechtzeitig gestützt auf die Bedürfnisse der SGO als Auftragnehmerin wie auch der Gemeinden als Auftraggeberinnen vorausschauend und rechtzeitig neu auszuhandeln und festzulegen. Die weiteren Entwicklungen im Gesundheitswesen und dabei vor allem die Steigerung der Nachfrage nach Gesundheit wird aufzeigen, ob und wie die entsprechende Finanzierung der Langzeitpflege im Oberengadin anzupassen sein wird.

Die neue vierjährige Leistungsvereinbarung ist von allen Oberengadiner Gemeinden formell zu genehmigen. Diese Genehmigung erfolgt in den elf Gemeinden nach gemeindeeigenem Recht.

In der Gemeinde Samedan liegt die Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Diskussion

Wird nicht geführt.

Beschluss

Dem Antrag um Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Oberengadins und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb der Alterszentren Promulins und Du Lac wird mit grossem Mehr entsprochen.

Registatur-Nr. 0110.02

2023-431

Varia

Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Mit E-Mail vom 26. November 2023 hat [REDACTED] den Gemeindevorstand ersucht, unter «Varia» folgende Fragen zu beantworten:

- «Es la Energia Solara Engiadinaisa SA (ESE SA) gnüda fundada in avuost?»

- Quant inavant sun las trattativas culs proprietaris in connex cun ils contrats da servitüt?
- Cura es previs, cha la radunanza cumünala vuscha giò sur il contrat da servitüt per il fuond chi apartegna al cumün?»

Gian Peter Niggli bedankt sich für die vorgängige Zustellung der Fragen. Alice Bisaz nimmt wie folgt dazu Stellung:

- Die Energia Solara Engiadinaisa SA ist noch nicht gegründet worden.
- Es finden intensive Verhandlungen zwischen den Initianten und den Landeigentümern statt. Die Landwirte und die Gemeinde haben unterschiedliche Bedürfnisse, die ihnen wichtig sind, weshalb ein Dienstbarkeitsvertrag, der für alle Parteien Gültigkeit hat, bis heute noch nicht abgeschlossen werden konnte.
- Das Projekt ist ambitioniert und erfordert von allen Beteiligten ein ausgesprochen hohes Tempo. Das Projekt ist von grosser Tragweite. Der Gemeindevorstand erachtet es deshalb als seine Pflicht, der Gemeindeversammlung einen Dienstbarkeitsvertrag erst dann vorzulegen, wenn sämtliche Punkte abschliessend und verbindlich geklärt sind und der Mehrwert für die Gemeinde Samedan aufgezeigt werden. Sobald es so weit ist, wird eine Gemeindeversammlung einberufen. Das kann auch eine ausserordentliche Gemeindeversammlung sein.

– [REDACTED]

Hat die Gemeinde Kenntnis über die Verträge mit den privaten Grundeigentümern?

– Alice Bisaz

Zum Zeitpunkt der Vertragsgenehmigung durch die Gemeindeversammlung ja.

Wortmeldungen aus dem Plenum

– [REDACTED]

Bedankt sich bei der Gemeinde für den Unterhalt der Golfseen, der Spielplätze und der Feuerstellen. Kritisiert den Zustand des Golfwäldlis, den Holzlagerplatz in A l'En, die Schneedepots sowie den damit verbundenen Schwerverkehr. Mit dem Wegfall der Padella in der bisherigen Form geht der Eventkalender verloren. Erachtet eine Alternative als notwendig.

– [REDACTED]

Golfwäldli wurde im Frühling ausgeforstet und präsentiert sich jetzt sicher und sauber. Das entsprechende Holz wird für die Verwertung zu Holzschnitzel zwischengelagert und dann der Fernheizung der Firma Freund zugeführt.

– Riccarda Müller (Mitarbeiterin Kommunikationsstelle)

La Padella erscheint künftig quartalsweise als Magazin in Printform und als Online-Version. Die digitale Version wird auch die neue Plattform für den Eventkalender sein. Ein Newsletter ist ebenfalls vorgesehen.

– [REDACTED]

Nicht alle sind digital unterwegs. Papierform nicht vergessen. Planungsstand Areal Sper l'En?

– [REDACTED]

Die nächsten Schritte für die Herstellung der Baureife sind eingeleitet. Die Gespräche mit der einfachen Gesellschaft Sper l'En laufen.

Der Gemeindepräsident:

Gian Peter Niggli

Der Gemeindeschreiber:

Claudio Prevost